

Bundesgesetz über das Entlastungsprogramm 2004

vom 17. Juni 2005

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 22. Dezember 2004¹,
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 24. März 1995² über Statut und Aufgaben des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum

Art. 2 Abs. 2

² Der Bundesrat kann dem Institut weitere Aufgaben zuweisen; die Artikel 13 und 14 sind anwendbar.

Art. 4 Abs. 3

³ Er stellt dem Bundesrat Antrag auf Genehmigung der Gebührenordnung.

Art. 12 Betriebsmittel

Die Betriebsmittel des Instituts setzen sich zusammen aus den Gebühren für seine hoheitliche Tätigkeit sowie den Entgelten für Dienstleistungen.

Art. 13 Abs. 2 und Art. 15

Aufgehoben

¹ BBl 2005 759
² SR 172.010.31

2. ETH-Gesetz vom 4. Oktober 1991³

Art. 3a Zusammenarbeit mit Dritten

Die ETH und die Forschungsanstalten können im Rahmen des Leistungsauftrages und der Weisungen des ETH-Rates zur Erfüllung ihrer Aufgaben Gesellschaften gründen, sich an solchen beteiligen oder auf andere Art mit Dritten zusammenarbeiten.

3. Bundesgesetz vom 4. Oktober 1974⁴ über Massnahmen zur Verbesserung des Bundeshaushaltes

Art. 4a Sachüberschrift, Abs. 1^{bis}, 3, 3^{bis} und 3^{ter}

Sparaufträge

^{1bis} Der Bundesrat sieht gegenüber dem Finanzplan vom 24. September 2004 die folgenden Einsparungen vor:

	2006	2007	2008
	in Millionen Franken		
1. in der Entwicklungs- und Osthilfe	67	127	102
2. bei der Armee	117	165	165
3. bei den universitären Hochschulen	30	60	120
4. beim Schweizerischen Nationalfonds	80	100	
5. in der Forschung	20	20	20
6. im Asyl- und Flüchtlingsbereich	31	80	102
7. beim Nationalstrassenbau	88	100	
8. beim Nationalstrassenunterhalt	65	75	40
9. bei der Leistungsvereinbarung Bund – SBB AG	25	25	25
10. beim regionalen Personenverkehr	10	20	
11. in der Landwirtschaft	95	60	60
12. beim Personal	50	50	50
13. durch die Verwaltungsreform		30	40
14. bei den Sachausgaben	25	25	25
15. beim Bundesamt für Bevölkerungsschutz	5	5	5
16. beim Bundesamt für Bauten und Logistik	10	15	20

³ Der Bundesrat kann zwischen den in den Absätzen 1 Ziffer 6 (Entlastungsprogramm 2003) und ^{1bis} Ziffer 2 (Entlastungsprogramm 2004) vorgesehenen Kürzungen Verschiebungen vornehmen, sofern dadurch der Ausgabenplafond von 15,398 Milliarden Franken für die Jahre 2005–2008 nicht überschritten wird.

³ SR 414.110

⁴ SR 611.010

^{3bis} Die Kürzung nach Absatz 1^{bis} Ziffer 2 im Jahr 2008 steht unter dem Vorbehalt, dass die Bundesversammlung bis spätestens 2006 über allfällige Änderungen der Rechtsgrundlagen zu Organisation, Einsatz und Ausbildung der Armee entscheiden kann.

^{3ter} Die Kürzung nach Absatz 1^{bis}, Ziffer 12, ist unter Einschluss von Anpassungen in den bestehenden Rechtsgrundlagen vorzunehmen.

4. Bundesgesetz vom 19. Juni 1992⁵ über die Militärversicherung

Art. 2 Abs. 3 erster Satz⁶

³ Versicherte nach Absatz 2 haben Anspruch auf Leistungen nach den Artikeln 16 und 18a–21. ...

Art. 4 Abs. 1 zweiter Satz

¹ ... Unter besonderen Voraussetzungen haftet sie auch für Zahnschäden (Art. 18a) und für Sachschäden (Art. 57).

Art. 18a Zahnärztliche Behandlungen

¹ Bei Zahnschäden richtet sich die Leistungspflicht der Militärversicherung nach Artikel 31 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994⁷ über die Krankenversicherung.

² Zudem übernimmt die Militärversicherung die Kosten zahnärztlicher Behandlungen, die durch einen Unfall (Art. 4 ATSG⁸) während des Dienstes bedingt sind.

Art. 28 Abs. 2 erster Satz

² Bei vollständiger Arbeitsunfähigkeit entspricht das Taggeld 80 Prozent des versicherten Verdienstes. ...

Art. 29 Abs. 3 und 3^{bis}

³ Vom Taggeld werden Beiträge bezahlt:

- a. an die Alters- und Hinterlassenenversicherung;
- b. an die Invalidenversicherung;
- c. an die Erwerbsersatzordnung;
- d. gegebenenfalls an die Arbeitslosenversicherung.

^{3bis} Die Beiträge werden in vollem Umfang von der Militärversicherung getragen.

⁵ SR **833.1**

⁶ In der Fassung vom 19. Dez. 2003; AS **2004** 1644.

⁷ SR **832.10**

⁸ SR **830.1**

Art. 40 Abs. 2 erster Satz

² Bei vollständiger Invalidität entspricht die jährliche Invalidenrente 80 Prozent des versicherten Jahresverdienstes. ...

Art. 49 Abs. 4

⁴ Der Jahresrentenansatz beträgt 20 000 Franken. Der Bundesrat passt ihn durch Verordnung periodisch der Preisentwicklung an.

Art. 51 Abs. 4 zweiter Satz

⁴ ... Stirbt ein Versicherter, der keine Invaliden- oder Altersrente der Militärversicherung bezog, im AHV-Rentenalter, so besteht kein Anspruch auf eine Hinterlassenenrente.

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 17. Juni 2005

¹ Invaliden-, Umschulungs- und Integritätsschadenrenten, über die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung noch nicht verfügt wurde, werden nach dem neuen Recht festgesetzt.

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung laufenden Taggelder, Invaliden-, Umschulungs- und Integritätsschadenrenten werden weiterhin nach dem alten Recht ausgerichtet.

5. Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982⁹

Gliederungstitel vor Art. 120

Drittes Kapitel: Übergangsbestimmungen

Art. 120 Sachüberschrift

Anerkannte Kassen

Art. 120a Beteiligung des Bundes in den Jahren 2006–2008

¹ In Abweichung von Artikel 90a beträgt die Beteiligung des Bundes nach Artikel 90 Buchstabe b in den Jahren 2006–2008 0,12 Prozent der von der Beitragspflicht erfassten Lohnsumme.

² Erreicht der Schuldenstand des Ausgleichsfonds Ende 2006 oder Ende 2007 2,5 Prozent der von der Beitragspflicht erfassten Lohnsumme, so wird die Kürzung der Bundesbeteiligung nicht weiter geführt.

⁹ SR 837.0

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 17. Juni 2005

Nationalrat, 17. Juni 2005

Der Präsident: Bruno Frick

Die Präsidentin: Thérèse Meyer

Der Sekretär: Christoph Lanz

Der Protokollführer: Christophe Thomann

Datum der Veröffentlichung: 28. Juni 2005¹⁰

Ablauf der Referendumsfrist: 6. Oktober 2005

¹⁰ BBl 2005 4187

